



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Einstieg ins Datenschutzrecht für behördliche Datenschutzbeauftragte

Stand: 19. Oktober 2018



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
4. Verantwortliche Stelle
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
6. Datenpannen
7. Betroffenenrechte
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten



Agenda

- 1. Anwendungsbereich der DS-GVO**
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
4. Verantwortliche Stelle
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
6. Datenpannen
7. Betroffenenrechte
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten



1. Anwendungsbereich der DS-GVO

Anwendungsbereich

Der (sachliche) Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung umfasst nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO die ganz oder teilweise **automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten **sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Nicht hiervon erfasst sind nach Erwägungsgrund (EG) 15 DS-GVO lediglich "Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind".

Strukturierte Behördenakten - ob elektronisch oder in Papierform geführt - unterfallen daher vollumfänglich den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung.



Grundsatz: Anwendungsvorrang des EU-Rechts
-> **DS-GVO ist grundsätzlich immer vor nationalen Regeln anzuwenden**

1. Ausnahme: Tätigkeiten, die **nicht** in den **sachlichen Anwendungsbereich** der Verordnung fallen (Art. 2 Abs. 2 DS-GVO)

- Justiz und Rechtspflege
- staatliche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
(Ortspolizeibehörden!)
- Außen- und Sicherheitspolitik
- Ausübung persönlicher und familiärer Tätigkeiten

2. Ausnahme: DS-GVO räumt dem nationalen Gesetzgeber Gestaltungsspielraum ein über sog. **Öffnungsklauseln**

(für öff. Bereich besonders bedeutsam:
Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Buchst. e DS-GVO)



Fragen aus der Praxis

Unterfallen Datenverarbeitungen, die von der Straßenverkehrsbehörde vorgenommen werden, dem Anwendungsbereich der DS-GVO? Immerhin steht in Art. 2 Buchst. d DS-GVO, dass die DS-GVO keine Anwendung auf Datenverarbeitungen durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit) findet.

Zunächst: die **Straßenverkehrsbehörde** ist **keine eigene verantwortliche Stelle**, sondern wird als untergeordnete Organisationseinheit der Gemeinde tätig. Hier muss geprüft werden, ob eine Datenverarbeitung durch die Gemeinde (vorliegend vorgenommen von der dieser zugerechneten Organisationseinheit Straßenverkehrsbehörde) dem Anwendungsbereich der DS-GVO überhaupt unterfällt.....



.....Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO ist die DS-GVO nicht anwendbar auf DVen durch Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. **Erfasst wird also die Gefahrenabwehr (nur) im Zusammenhang mit drohenden oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.** Der Begriff der **Ordnungswidrigkeiten** ist zwar nicht in Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO enthalten. Er ist europarechtskonform aber **als Straftat einzuordnen** (siehe Telos des § 30 Abs. 2 LDSG-neu).

In diesem Zusammenhang stellt EG 19 S. 4 DS-GVO klar, dass „zuständige Behörden“ im Sinne der JI-Richtlinie auch Aufgaben haben können, die nicht zur Erfüllung der Zwecke aus der JI-Richtlinie ausgeführt werden.

Das bedeutet in der Praxis, dass innerhalb einer Behörde (z.B. der Straßenverkehrsbehörde) zu fragen ist, in welchem Aufgabenbereich die fragliche Datenverarbeitung stattfindet. Die Bußgeldstelle innerhalb einer größeren Behördeneinheit unterliegt demnach der JI-Richtlinie, die reine Verwaltungsabteilung dagegen der DS-GVO.



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
- 2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten**
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
4. Verantwortliche Stelle
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
6. Datenpannen
7. Betroffenenrechte
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten

2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- „Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise [...] verarbeitet werden.“ (Art. 5 Abs. 1 Buchst.a)

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

- „Die Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist....“ (Art. 6 Abs. 1)
- Ergänzt wird das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durch das Prinzip der Erforderlichkeit: mit Ausnahme der Einwilligung (Buchst.a) setzen alle Erlaubnistatbestände voraus, dass die Datenverarbeitung im jeweiligen Zusammenhang erforderlich ist.

Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) **Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;**
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 **Buchstabe f** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.



Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO: Einwilligung

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

1. Freiwillig (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

- Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person "eine **echte oder freie Wahl** hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden" (EG 42, letzter Satz).
- Arbeiten Behörden mit Einwilligungen als Rechtsgrundlage für ihre Datenverarbeitung, ist das Merkmal der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Denn im **Verhältnis Behörde – Bürger** liegt ein strukturelles **Ungleichgewicht**, welches die Freiwilligkeit einer Willensbekundung des Bürgers grundsätzlich in Frage stellt (EG 43).

Empfehlung: Die Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung sollte nur ausnahmsweise erfolgen. Stützen Sie wenn möglich die Datenverarbeitung auf eine gesetzlich normierte Grundlage.



Fragen aus der Praxis

Wir wollen unsere Gemeinderatssitzungen im Internet übertragen. Müssen wir von allen Personen im Saal Einwilligungen einholen?

Da die von der Datenverarbeitung (in Form der Internetübertragung) möglicherweise betroffenen Personen keine homogene Gruppe darstellen, kann für eine erste Annäherung an das Merkmal der Freiwilligkeit eine

Unterscheidung nach Betroffenenengruppen hilfreich sein:

- Gemeinderatsmitglieder

Bei Mitgliedern des Gemeinderats sollte das Merkmal der Freiwilligkeit grundsätzlich gegeben sein. Möglich ist eine Einwilligungserklärung, welche die gesamte Amtszeit umfasst.



- Gemeindebedienstete

Hier ist das Vorliegen des Merkmals der Freiwilligkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Bei Leitungs- und Führungsfunktion (wie etwa Amts-, Abteilungsleitungen) kann dieses Merkmal vorliegen. Bei anderen kommunale Bediensteten ist die Regelannahme, dass aufgrund des Über- und Unterordnungsverhältnisses ein deutliches Ungleichgewicht und somit keine wirklich freie Wahlmöglichkeit der Bediensteten besteht. In diesen Fällen kann keine wirksame Einwilligung eingeholt werden.

- Vertreter kommunaler Gesellschaften und Bedienstete von anderen öffentlichen Stellen

Grundsätzlich gilt das Gleiche wie bei Bediensteten von Gemeindeverwaltungen. Unter diese Betroffenenengruppe können unter anderem Geschäftsführer von kommunalen Gesellschaften, Revierförster oder Polizeibeamte subsumiert werden.



- Externe Gutachter und Projektentwickler

Eine freie Wahlmöglichkeit von externen Gutachtern und Projektentwicklern im Sinne der DS-GVO kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn eine Auftragserteilung aufgrund eines vorgeschalteten Vergabeverfahrens und somit nach den restriktiven Vorgaben des Vergaberechts erfolgte und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass kein deutliches Ungleichgewicht vorliegt.

- Saalöffentlichkeit

Eine Internetübertragung von Zuhörern in Bild und Ton ist in Hinblick auf die Anforderungen an eine Einwilligungserklärung datenschutzrechtlich besonders problematisch. Deshalb sollte hiervon Abstand genommen werden.



2. Informiert (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

- Die betroffene Person muss (mindestens) wissen, **wer der Verantwortliche** ist und **für welche Zwecke** ihre pb Daten verarbeitet werden sollen (EG 42).
- Die betroffene Person muss wissen, dass und **in welchem Umfang** sie ihre Einwilligung erteilt (EG 42).
- Sie muss auch darüber belehrt werden, dass sie jederzeit ihre Einwilligung **widerrufen** kann (Art. 7 Abs. 3 S. 3 DS-GVO).
- Der **Widerruf** der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch **nicht rückwirkend** (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO)



3. Zu einem bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO)

= Prinzip der Zweckbindung (siehe Art. 5 Abs. 1 Buchst. b)

- Der Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung muss
 - **bestimmt** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a),
 - **festgelegt, eindeutig und legitim** (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b)sein.
- Eine **pauschale Einwilligung** ist unwirksam.
- Wenn die Verarbeitung **mehreren Zwecken** dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden (EG 32 S. 5).



4. Zu einer bestimmten Verarbeitung (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
 - Die Einwilligung muss sich weiterhin auf **eine bestimmte Verarbeitung von Daten** beziehen („für den konkreten Fall“).
 - „**Blanko-Einwilligungen**“ sind unwirksam.



5. Unmissverständlich (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)
- „Unmissverständlich“ im Sinne einer **eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist. Auch aktive konkludente Willensbekundigungen (wie Nicken) fallen darunter.
 - Stillschweigen oder **Untätigkeit** können **keine Einwilligung** darstellen (EG 32 S. 3).



6. Vorliegen der Einsichtsfähigkeit (Art. 8 DS-GVO)

Für die Erteilung einer wirksamen Einwilligung zu einer DV bedarf es **keiner Geschäftsfähigkeit** der betroffenen Person im Sinne des BGB. Es kommt allein auf die entsprechende Einsichtsfähigkeit an, die einzelfallbezogen betrachtet werden muss.

Für Minderjährige kann Art. 8 aber auch außerhalb seiner Regelungsmaterie indiziellen Charakter zukommen („**Faustformel: ab 16 Jahren einwilligungsfähig**“).



Einwilligung - Widerruf

- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die **Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt** (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO).
- Ein Widerruf verpflichtet aber - bei Fehlen eines alternativen Erlaubnistatbestandes – grds. zur Löschung der gespeicherten Daten (Art. 17 Abs. 1 Buchst.b)
- Die betroffene Person ist gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 DS-GVO über die Möglichkeit des Widerrufs vorab in Kenntnis zu setzen (siehe bereits oben).



Einwilligung - Nachweispflicht

- Beruht die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, so **muss die verantwortliche (öffentliche) Stelle nachweisen** können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).
- Eine **Schriftform-Erfordernis** für die Einwilligung sieht die DS-GVO zwar nicht vor, im Hinblick auf die Nachweispflicht ist sie aber **nach wie vor zu empfehlen**.



Einwilligungen – Fortgeltung

- Die bisher erteilten Einwilligungen gelten fort, sofern sie den Bedingungen der DS-GVO entsprechen (EG 171 S. 3).
- Bisher rechtswirksame Einwilligungen erfüllen grundsätzlich diese Bedingungen, wobei die Informationspflichten nach Artikel 13 DS-GVO nicht erfüllt sein müssen, da sie keine Bedingungen im Sinne des genannten Erwägungsgrundes 171 S. 3 darstellen.
- Bsp: nicht mehr den Bedingungen der DS-GVO entsprechen Einwilligungen, die über ein bereits vorangekreuztes Kästchen erteilt wurden (siehe EG 32).
- Beachte das „**Kopplungsverbot**“ (Art. 7 Absatz 4 DS-GVO i.V.m. Erwägungsgrund 43 DS-GVO): Wurde in der Vergangenheit die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig gemacht, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich war, gilt diese Einwilligung nicht weiter fort.



Das **Kopplungsverbot** iSv Art. 7 Abs. 4 ist dadurch gekennzeichnet, dass die Erfüllung eines Vertrages nicht von einer Einwilligung abhängig gemacht werden darf, die für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.



Einwilligungen – Verhältnis zu anderen Erlaubnistatbeständen in Art. 6

- Rechtmäßig ist eine DV gemäß Art. 6 Abs. 1, wenn „mindestens“ einer der in Abs. 1 aufgeführten Erlaubnistatbeständen erfüllt ist. Eine DV lässt sich also auch auf mehrere Rechtsgrundlagen stützen. D.h., dass der Verantwortliche zusätzlich eine Einwilligung einholen darf, auch wenn bereits ein gesetzlicher Rechtsgrund nach Abs. 1 Buchst. b-f einschlägig ist.
- Aber: indem eine Einwilligung vom Betroffenen eingeholt wird, wird diesem signalisiert, dass es für die Zulässigkeit der DV gerade auf das Einverständnis ankommen soll. Dann aber wäre es widersprüchlich, bei Verweigerung oder Unwirksamkeit der Einwilligung doch wieder auf den gesetzlichen Erlaubnistatbestand zurückzugreifen. Dem Betroffenen darf keine Entscheidungsmacht suggeriert werden, die so gar nicht besteht (Grundsatz der Fairness und Transparenz, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a).
- Zulässig wäre es, dass bei Einholung der Einwilligung auf den gesetzlichen Erlaubnistatbestand hingewiesen wird.



Fragen aus der Praxis

Frage: Wie ist mit Fotos von Personen auf kommunalen Homepages (zum Beispiel anlässlich eines öffentlichen Bürgerempfanges) umzugehen: Benötigt man von allen abgebildeten Personen Einwilligungen?

Die Öffentlichkeitsarbeit öffentlicher Stellen gehört nach unserer Rechtsauffassung zu den diesen zugewiesenen Aufgaben. Sowohl das Fotografieren (=Erheben) als auch die Veröffentlichung von Lichtbildern richtet sich nach § 4 LDSG. Wir halten es für vertretbar, im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung den § 23 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des **Kunsturhebergesetzes (KUG)** **jedenfalls entsprechend anzuwenden**. Je eher sich eine Vielzahl von Personen als "Beiwerk" oder im Rahmen von Übersichtsaufnahmen auf dem Bild befindet, desto eher wird eine Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig sein. Je eher einzelne Personen hervorgehoben präsentiert werden, desto eher bedarf es einer Einwilligung der Betroffenen. In besonderem Maß gilt dies, wenn es sich um Abbildungen von Kindern handelt. Im Zweifel sollte die öffentliche Stelle Personen entweder um Einwilligung bitten oder sie unkenntlich machen (z. B. verpixeln).

Da das Fotografieren eine Datenerhebung darstellt, ist die Informationspflicht gemäß Artikel 13 DS-GVO zu beachten.



Fragen aus der Praxis

Frage: Unsere Kommune verarbeitet Daten ehrenamtlich Tätiger (z.B. in der Feuerwehr) – bedarf es dazu einer Einverständniserklärung ?

Nach § 1 Abs. 3 und §§ 3 und 6 des Landesfeuerwehrgesetzes handelt es sich um eine (weisungsfreie) Pflichtaufgabe der Gemeinde, eine kommunale freiwillige Feuerwehr einzurichten und zu unterhalten.

Als Rechtsgrundlage für eine DV kommt § 4 LDSG in Betracht, wenn das einzelne Datum zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr erforderlich ist. Wenn über die Erforderlichkeit hinausgehende pbD erhoben oder sonst wie verarbeitet werden, bedarf nur dies einer Einwilligung.

Ansonsten gilt: werden Ehrenamtliche eigenständig tätig (auch wenn eine finanzielle Unterstützung der Kommune vorliegt, z.B. bei Asylkreisen), werden diese nicht für die Gemeinde tätig.



Fragen aus der Praxis

In unserer Gemeinde ist es gute Tradition, die Beförderungen von kommunalen Angestellten im Gemeindeblättle zu veröffentlichen. Was ist dafür eigentlich die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage?

Die Veröffentlichung von Beförderungen in einem „Gemeindeblättle“ ist nicht zur Aufgabenerfüllung der Kommune erforderlich. Da keine andere Rechtsgrundlage ersichtlich ist, muss hierzu die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden.



Einwilligungen bei Kindern

- Art. 8 gilt nur für Einwilligungen bzgl. Dienste der Informationsgesellschaft (z.B. Social Media)
- Regelungsgehalt des Art. 8: Mit vollendetem 16. Lebensjahr ist die Einwilligung des Minderjährigen wirksam; vor dem 16. Geburtstag ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 („Dienste der Informationsgesellschaft“) greift die Regelung des Art. 7 und es kommt allein auf die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen an für die Frage der Rechtmäßigkeit der Einwilligung an (s.o.) . Art. 8 kann aber auch in diesem Zusammenhang indizieller Charakter zukommen.

Faustformel: ab 16 Jahren einwilligungsfähig



Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) **die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;**
- c) die Verarbeitung ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 **Buchstabe f** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Allgemein zu Art. 6 Abs. 1 Buchst. b - f: Tatbestandsmerkmal „Erforderlichkeit“

Alle Erlaubnistatbestände - außer der Einwilligung (Buchst. a) - setzen voraus, dass die Verarbeitung im Hinblick auf ein gewisses Ziel „erforderlich“ ist.

EuGH Urteil vom 16.12.2008 – AZ: C-524/06: Der Begriff der Erforderlichkeit ist ein „autonomer Begriff des Gemeinschaftsrechts“, weil er keinen variablen Inhalt in den Mitgliedstaaten haben darf -> Auslegung nicht nach dt. Recht

Kriterien sind:

- **legitimer Zweck** (vgl. EG 39 S.6)
- **Beschränkung auf das Notwendige** (<-> Dienliche/Förderliche), vgl. EG 39 S. 7
- Prüfung von Alternativen (**mildestes Mittel**, vgl. EG 39 S. 9)

Die Voraussetzung der Erforderlichkeit stellt sicher, dass der Verantwortliche ein vorgegebenes Ziel nicht zum Anlass nimmt, überschießend pbD zu verarbeiten. Der zulässige Umfang ist anhand des Verarbeitungszwecks zu ermitteln.

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b: Vertragserfüllung

- DV ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen. Erfasst werden **auch öffentlich-rechtliche Verträge**.
- Beispiele, die unter Art. 6 Abs. 1 Buchst. b fallen:
 - Anmeldung zu einer kommunalen Musikschule
 - Anmeldung zu einem Kurs der VHS (in kommunaler Trägerschaft)
 - Anmeldung bei einem kommunalen Kindergarten
- Bei Abgrenzungsschwierigkeiten: Liegt eine autonom getroffene Entscheidung der betroffenen Person vor, mit dem Verantwortlichen ein Schuldverhältnis einzugehen und in diesem Zusammenhang auch die damit erforderliche DV in Gang zu setzen?



Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) **die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;**
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 **Buchstabe f** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

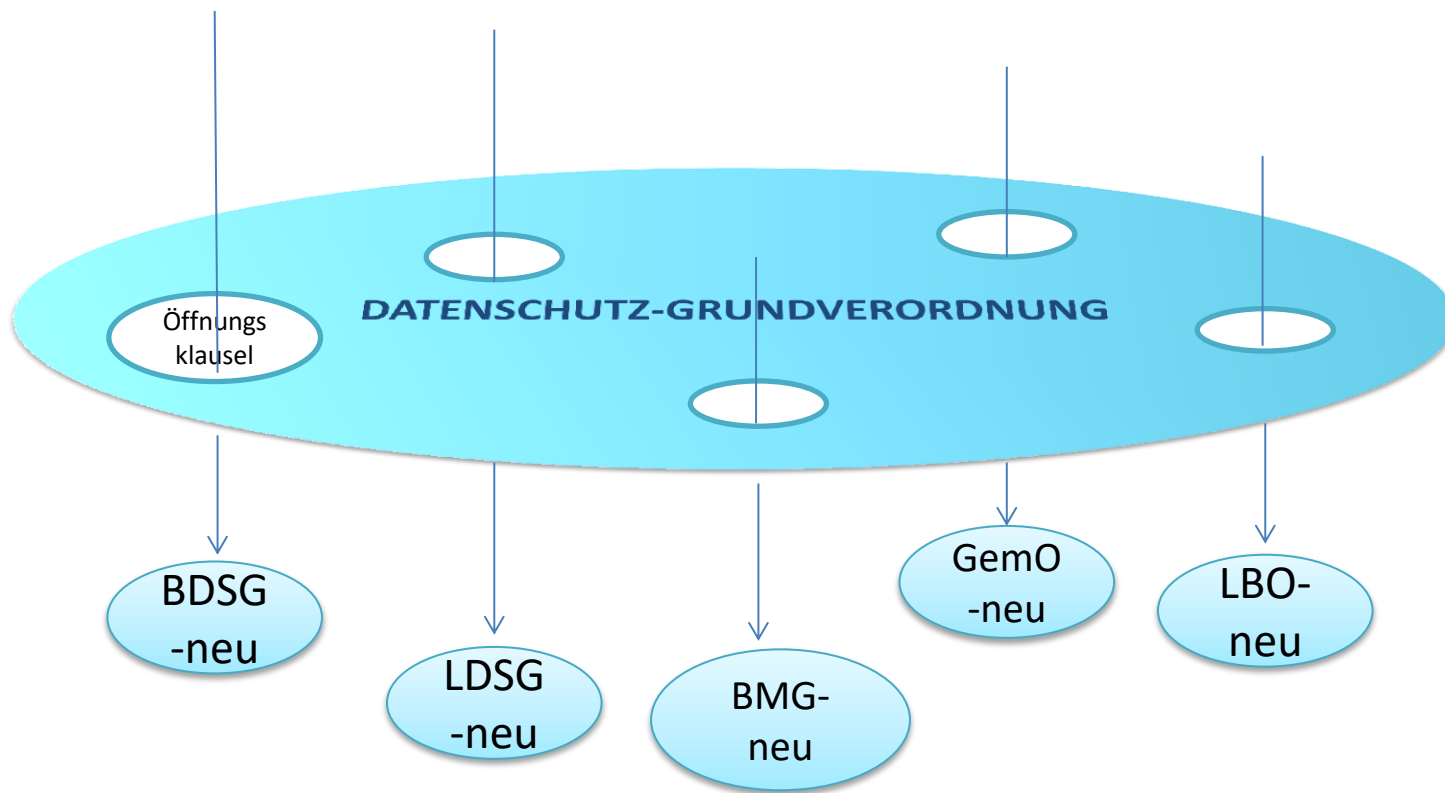


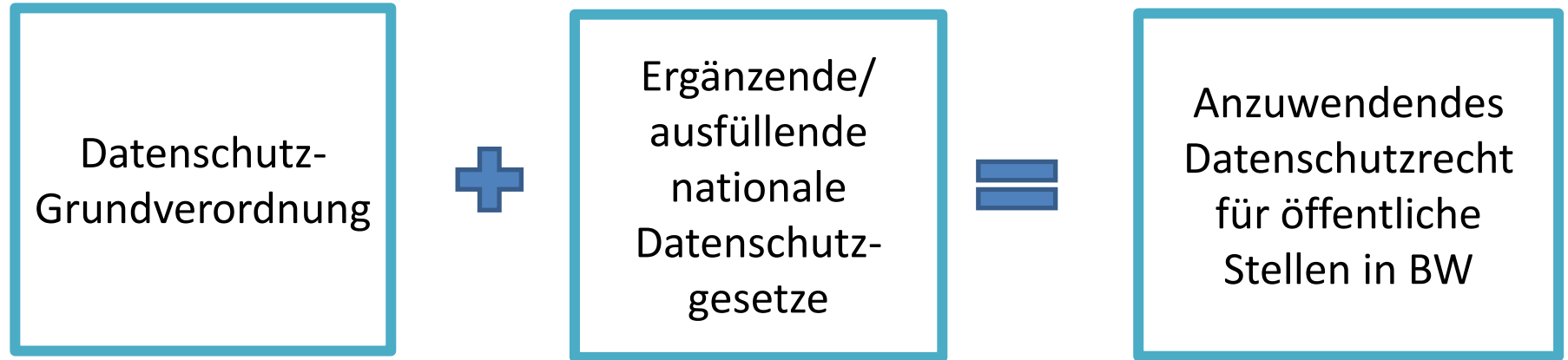
Art. 6 Abs. 1 Buchst. c: rechtliche Verpflichtung

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c ist in Verbindung mit Abs. 3 eine **Öffnungsklausel**.



Was ist eine Öffnungsklausel?





Die Bestimmungen der DS-GVO und der nationalen Datenschutzgesetze müssen ab dem 25. Mai 2018 immer im Zusammenhang anzuwenden sein.



Art. 6 Abs. 1 Buchst. c: rechtliche Verpflichtung

- Gemeint ist die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus Rechtsvorschriften (nicht aus Rechtsgeschäft -> Buchst. b)
- „Recht des Mitgliedstaates“: alle Gesetze im materiellen Sinne (Parlamentsgesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, kommunale Satzungen, Urteile des EuGH). Die Regelungen müssen allerdings klar und präzise die Verarbeitungsvoraussetzungen (-zwecke!) beschreiben und zur Erfüllung einer Aufgabe dienen, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.



Erforderlichkeit im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c:

- Die DV muss zur Erfüllung der Rechtspflicht erforderlich sein, d.h. diese kann nicht erfüllt werden, ohne dass das Datum verarbeitet würde.
- Dies ist dann der Fall, wenn der Verantwortliche unmittelbar zu einer DV (Speicherung oder Offenlegung etc) rechtlich verpflichtet ist.
- Es gilt aber auch dann, wenn die Pflichterfüllung die DV zwingend voraussetzt.

Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;**
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 **Buchstabe f** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Art. 6 Abs. 1 Buchst. d: Schutz lebenswichtiger Interessen

- Voraussetzung ist, dass „lebenswichtige Interessen der betroffenen *als auch einer anderen natürlichen Person*“ geschützt werden müssen.
 - Lebenswichtige Interessen sind in erster Linie der **Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit** (vgl. EG 112)
 - Häufig werden dann Gesundheitsdaten betroffen sein und Art. 9 Abs. 2 Buchst. c vorrangig anwendbar.
 - Andere typischen Konstellationen wie der Schutz vor gefährlichen Krankheiten und Infektionen werden vorrangig von Art. 9 Abs. 2 Buchst. i erfasst.
- > Die praktische Bedeutung dieses Erlaubnistatbestandes dürfte deshalb gering sein.



Exkurs: Rechtsgrundlage für Verarbeitung besonders sensibler Daten (Art. 9)

- Zusätzlich zu den speziellen Anforderungen an eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollen nach EG 51 Satz 5 die allgemeinen Grundsätze und andere Bestimmungen der DSGVO, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung (Art. 6) gelten.
- Dies hat zur Folge, dass Art. 9 DS-GVO den Art. 6 DS-GVO nicht verdrängt, sondern dessen Voraussetzungen **zusätzlich** zu denen des Art. 6 DSGVO vorliegen müssen.



Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) **die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;**
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 **Buchstabe f** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.



Art. 6 Abs. 1 Buchst. e: rechtliche Verpflichtung

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO (i.V.m. Art. 6 Abs. 3) stellt für die öffentlichen Stellen den **zentralen Erlaubnistatbestand** zur Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Allerdings handelt es sich bei Art. 6 Abs. 1 Buchst. e um **keine eigenständige Rechtsgrundlage**, sondern gem. Art. 6 Abs. 3 (Öffnungsklausel!) ist diese durch Unionsrecht/ Recht des jeweiligen Mitgliedstaates festzulegen.

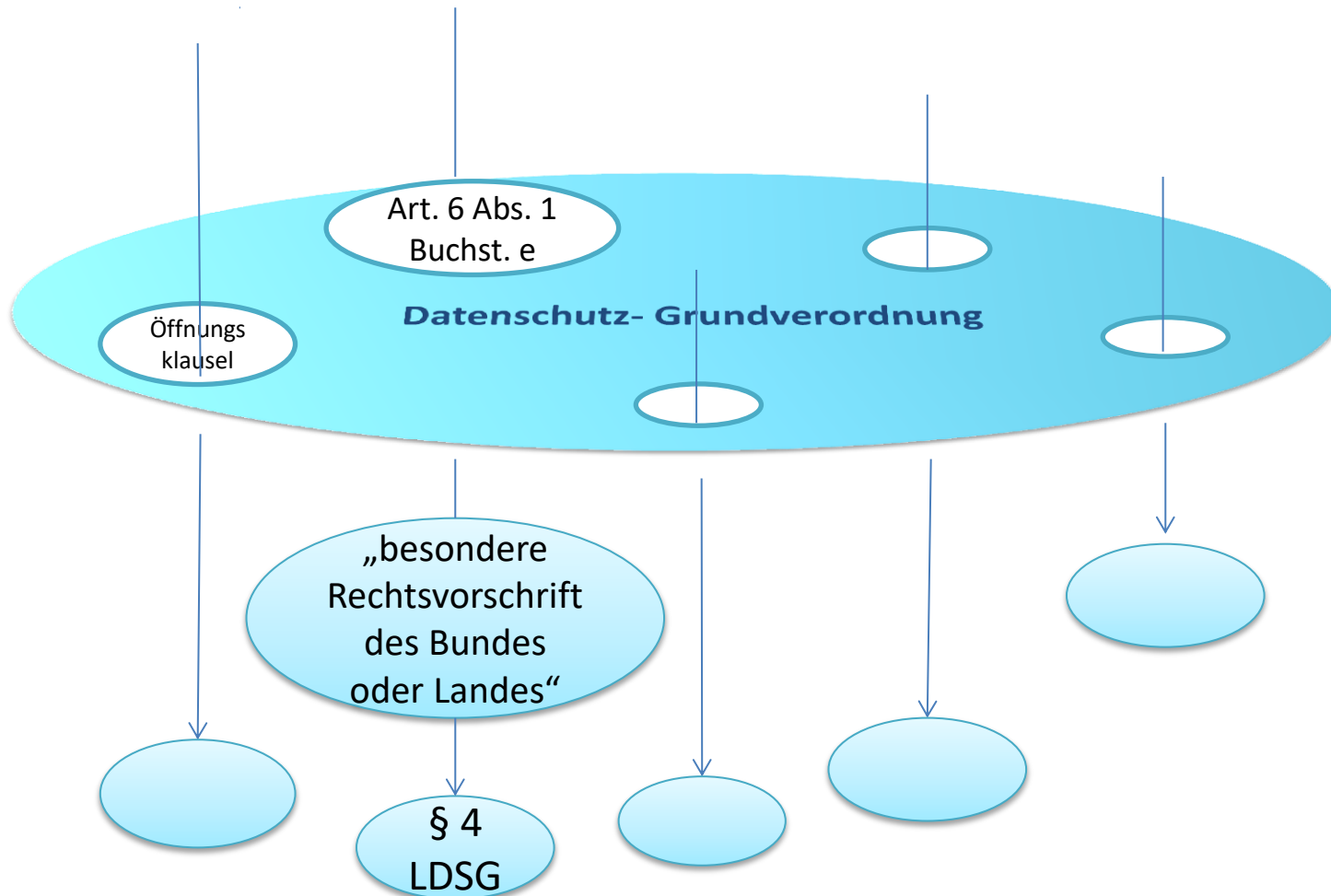
Dies hat der baden-württembergische Landesgesetzgeber z.B. in **§ 4 LDSG** umgesetzt.

Subsidiaritätsprinzip:

Das LDSG gilt gem. § 2 Abs. 3 subsidiär zu „besonderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes“, die auf personenbezogene Daten anzuwenden sind.



Öffnungsklausel und Subsidiariätsprinzip





Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e ist eine Datenverarbeitung dann rechtmäßig,

- wenn sie für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich ist, **die im öffentlichen Interesse liegt (Variante 1)** oder
- in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (**Variante 2**).

Beispiele für **Variante 1** sind insbesondere aus dem Bereich der freiwilligen Aufgaben einer öffentlichen Stelle zu nennen, wie der Betrieb einer öffentlichen Bibliothek oder eines Schwimmbades.

Es gilt in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 GemO), vorausgesetzt eine öffentlichen Aufgabe liegt vor.

Variante 2 beschreibt die klassisch hoheitlichen Tätigkeiten einer öffentlichen Stelle, die aufgrund rechtlich festgelegter Aufgaben durchgeführt werden müssen.



Die Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung ist demnach immer Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit

- einem **Fachgesetz** (überwiegend im Bereich der Pflichtaufgaben) **oder**
- **§ 4 LDSG** (überwiegend im freiwilligen Bereich)

Entscheidend ist immer, dass die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Fragen aus der Praxis

*Wenn eine Kommune **freiwillige Leistungen** erbringt und nicht im Bereich hoheitlicher Pflichtaufgaben tätig ist, kann dann Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO Rechtsgrundlage für in diesem Bereich vorgenommene Datenverarbeitungen sein?*

Siehe oben: Die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e deckt Datenverarbeitungen sowohl aus dem freiwilligen als auch aus dem Pflichtbereich einer Gemeinde ab – soweit die Erforderlichkeit im Zusammenhang mit einer nationalen ausfüllenden Bestimmung gegeben ist.



Fragen aus der Praxis

*Wie erfolgt die **Unterscheidung** zwischen Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO?*

Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO stellt für den behördlichen Bereich die **speziellere Ermächtigungsgrundlage** dar.



Fragen aus der Praxis

*Können im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e iVm Abs. 3 DS-GVO personenbezogene Daten auf Grundlage einer **Satzung oder eines Kreistagsbeschlusses** verarbeitet werden?*

„Rechtsgrundlage“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DS-GVO können formelle Parlamentsgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen oder auch Dienstvereinbarungen sein. Ein Kreistagsbeschluss dagegen nicht.



Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) **die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.**

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.



Fragen aus der Praxis

*Kann Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO unter bestimmten Voraussetzungen doch für **Kommunen anwendbar** sein?*

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgabe vorgenommenen Datenverarbeitung anwendbar. Gemeint sein müssen an dieser Stelle sowohl die Pflicht- als auch die freiwilligen Aufgaben, die eine Behörde erfüllt.

Etwas anderes gilt, **wenn Behörden in gleicher Weise wie private Akteure** am Privatrechtsverkehr teilnehmen. Wenn eine Stadt als Eigentümerin von Immobilien also ausstehende privatrechtliche Miet- und Pachtzinsen eintreibt, handelt sie gerade nicht auf Grundlage eines Sonderrechts, das sich von denen im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln unterscheidet. Auch der EG 47 Satz 5 DS-GVO widerspricht hier im konkreten Fall nicht der Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f. Für die Aufgabenerfüllung einer Beitreibung privatrechtlicher Forderungen kann die Kommune eben gerade nicht die Schaffung eines Sonderrechts durch den (nationalen) Gesetzgeber erwarten, da ein solches in einer privatrechtlichen Beziehung zwischen Vermieterin und Mieter im Hinblick auf die bestehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gar nicht erforderlich ist.



Prüfungsschemata Rechtmäßigkeit einer DV

1. In welcher Form liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor (Erheben, Offenlegen, Veröffentlichen, ...)
2. Welches Datum wird verarbeitet (Name, Religionszugehörigkeit, Beruf, ...)
3. Welcher gesetzliche Rechtsgrund aus Art. 6 (b-f) ist einschlägig
4. Bei Art. 6 c und e: was ist die ausfüllende/ergänzende nationale Norm (§ 4 LDSG oder besondere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten)
5. Ist die Erforderlichkeit beim gesetzlichen RG gegeben
6. Wenn nein: Prüfung, ob Einwilligung eingeholt werden kann (nicht alle Sachverhalte sind einwilligungsfähig)
7. Wenn ein einwilligungsfähiger Sachverhalt vorliegt: Einwilligung als RG einholen



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. **Wann haben Daten einen Personenbezug?**
4. Verantwortliche Stelle
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
6. Datenpannen
7. Betroffenenrechte
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten



3. Wann haben Daten einen Personenbezug?

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;



Tatbestandsmerkmale der „personenbezogenen Daten“ gem. Art. 4 Nr. 1 :

1. Natürliche Person
2. Informationen
3. Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare Person



1. Vorliegen einer natürlichen Person

- Personenbezogene Daten sind nur solche Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Auch Nicht-EU-Bürger fallen hierunter, wenn ihre Daten durch deutsche Behörden als Verantwortliche (oder Auftragsverarbeiter) verarbeitet werden.
- Daten **Verstorbener** sind gemäß Erwägungsgrund 27 **keine personenbezogene Daten**. Allerdings können bestimmte Daten eines Verstorbenen einen Bezug zu einer lebenden Person haben und insoweit Personenbezug aufweisen (z.B. Information bzgl. des Vorliegens einer Erbkrankheit beim Verstorbenen).



Fragen aus der Praxis

Unser Bürgermeister hat in einer Gemeinderatssitzung Angaben zur finanziellen Situation einer ortsansässigen GmbH gemacht. Der Alleingesellschafter hat sich nun über das Vorgehen beschwert und Verletzung seiner personenbezogenen Daten gerügt. Personenbezogene Daten können doch bei einer GmbH gar nicht verletzt werden, oder?

Juristische Personen wie eine GmbH sind vom Schutzbereich der DS-GVO ausgenommen. Soweit jedoch Informationen auf ein identifizierbares Mitglied durchschlägt, handelt es sich bei der Information um ein personenbezogenes Datum. Dies kann bei einer Ein-Mann-GmbH der Fall sein.



2. Vorliegen von Informationen

- Erfasst werden alle persönlichen Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), äußere Merkmale (z.B. Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, politische Überzeugungen) oder sachliche Informationen (z.B. Vermögens- und Eigentumsverhältnisse).

3. Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare Person

- Von einer „**identifizierten**“ Person ist auszugehen, wenn die Identität der Person unmittelbar aus der Information selbst folgt (ohne dass auf weitere Informationen zurückgegriffen werden muss).
- Eine Person ist dann „**identifizierbar**“, wenn die Information zwar für sich genommen nicht ausreicht, um sie einer Person zuzuordnen, dies aber gelingt, sobald die Information mit weiteren Informationen verknüpft wird (z.B. Kfz-Kennzeichen, Flurstücksnummer, Personalausweisnummer). EG 26 S. 3 formuliert dies so: „Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person [...] zu identifizieren. [Dabei] sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der erforderliche Zeitaufwand herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie [...] zu berücksichtigen ist.“

Wann haben Daten einen Personenbezug?



Fragen aus der Praxis

Die Aussage an Dritte, dass „in der Burgenstraße 27 und 29 Fertighäuser vom Typ Weber 2 errichtet wurden“ kann doch kein datenschutzrechtliches Problem darstellen oder?

Es geht um die Frage, ob die Information lediglich und ausschließlich Bezug zu einer Sache oder eben (auch) zu einer Person hat (Abgrenzung Sachdaten – Personendaten). Eine reine Sachinformation wäre: „Das Fertighaus Weber 2 kostet 200.000€.“ Vorliegend handelt es sich zwar um eine grundsätzlich sachbezogene Information. Jedoch kann mit einer Kennziffer in Form der postalischen Adresse der Bezug zu den Besitzern/ Eigentümern hergestellt werden, sodass im Ergebnis Daten mit Personenbezug vorliegen.



Fragen aus der Praxis

Weist die Aussage „Der Krankenstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung der Gemeinde X hat im letzten Jahr um 10 % zugenommen“ einen Personenbezug auf?

Um das Tatbestandsmerkmal des Personenbezugs zu bejahen, muss sich eine Information, die sich auf eine Personengruppe bezieht, auf eine einzelne Person „durchschlagen“. Wie groß die Gruppengröße sein muss, damit kein Personenbezug anzunehmen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Information, die sich auf rund 100 Personen bezieht. Ein Personenbezug ist hier eher abzulehnen.



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
- 4. Verantwortliche Stelle**
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
6. Datenpannen
7. Betroffenenrechte
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten



4. Verantwortliche Stelle

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;



Fragen aus der Praxis

Wer ist auf kommunaler Ebene Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO?

Verantwortliche Stelle ist die Gemeinde als Gebietskörperschaft mit all ihren Organen und organisatorischen Untergliederungen, vertreten durch den (Ober-) Bürgermeister, die (Ober-) Bürgermeisterin.

Gerade in größeren behördlichen Einheiten kann sich die Frage der Verantwortlichkeit bezüglich einer konkreten Datenverarbeitung stellen. Dies kann sich zum Beispiel im Hinblick auf den Anwendungsbereich oder beim Erstellen des Verarbeitungsverzeichnisses ergeben.

Fragen aus der Praxis

Sind Fraktionen in den Gemeinderäten verantwortliche Stellen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO?

Gemeinderatsfraktionen sind selbst keine Organe der Gemeinde, sondern Teil des Organs Gemeinderat. Das bedeutet, dass weder Fraktionen noch einzelne Mitglieder des Gemeinderats Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese steht daher in der datenschutzrechtlichen Verantwortung der jeweiligen Gebietskörperschaft.



Fragen aus der Praxis

Unsere Stadtwerke sind ein kommunaler Eigenbetrieb. Wer ist nun verantwortliche Stelle: der Eigenbetrieb oder die Kommune?

Rechtlich unselbständige kommunale Eigenbetriebe sind Teil der Gemeindeverwaltung. Verantwortliche Stelle bleibt die Gemeinde als Gebietskörperschaft.

§ 2 Abs. 6 LDSG ist nicht anwendbar, da ein Eigenbetrieb, auch wenn er z.B. mit der Strom-Sparte am Wettbewerb teilnimmt, eben gerade keine eigene Rechtspersönlichkeit hat: er unterliegt insoweit dem Rechtsregime LDSG (keine Geldbußen, Bestellpflicht DSB). Bietet dagegen eine Stadtwerke GmbH Strom an, unterliegt sie insoweit dem Rechtsregime BDSG (Geldbußen u. U. möglich, nur unter bestimmten Voraussetzungen Bestellung DSB verpflichtend).



Abgrenzung: Verantwortlicher - Auftragsverarbeiter

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;



Fragen aus der Praxis

Wir schließen als Stadt Verträge, bei denen die Auftragsverarbeitung nur „Nebenpflicht“ neben der eigentlichen Dienstleistung ist (wenn z. B. unser Dienstleister Betreuungsleistungen an Grundschulen erbringt). Wann ist ein externer Dienstleister eigenverantwortlicher Dritter, wann Auftragsverarbeiter?

Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne liegt nur in Fällen vor, in denen eine Stelle von einer anderen Stelle im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird.

Die Beauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art, d. h. mit Dienstleistungen, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht bzw. bei denen die Datenverarbeitung nicht zumindest einen wichtigen (Kern-) Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar.



Generell gelten für die Abgrenzung Verantwortlicher-Auftragsverarbeiter folgende Kriterien:

- Ausführliche, dem Auftragsverarbeiter **wenig Spielraum gebende Weisungen** sind ein Indiz für eine Auftragsverarbeitung.
- Eine vertraglich vorgesehene und tatsächlich ausgeführte permanente **Beaufsichtigung** seitens des Auftraggebers ist ein Indiz für eine vollständige alleinige Kontrolle über die Verarbeitungsvorgänge und damit für eine Auftragsverarbeitung.
- Die traditionelle Rolle und Fachkompetenz des Dienstleisters kann eine entscheidende Rolle bei der Einstufung spielen. Rechtsanwälte verarbeiten personenbezogene Daten zwar aufgrund eines Mandats des Klienten, der Schwerpunkt dürfte jedoch weiterhin auf der berufsständisch verankerten unabhängigen Tätigkeit liegen. Gleiches gilt grundsätzlich für Rechnungsprüfer und Steuerberater. Generell sind sie ähnlich den Rechtsanwälten als Verantwortliche einzuordnen und sollen daher nur ausnahmsweise bei klar umrissenen und ausführlichen Weisungen unterliegenden Tätigkeiten als Auftragsverarbeiter einzustufen sein.



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
4. Verantwortliche Stelle
- 5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung**
6. Datenpannen
7. Betroffenenrechte
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten



5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung

Der Hinweis mit den entsprechenden Informationen nach Art. 13 und 14 wird häufig als Datenschutzhinweis, Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzerklärung bezeichnet.



Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:



Direkterhebung

Art. 13

Artikel 13 ist auf die Konstellationen anwendbar, in denen die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben werden. Hierzu zählen insbesondere Daten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen bewusst übermittelt (z. B. beim Ausfüllen eines Formulars).



Art. 13

- **Zeitpunkt:** Für den Geltungsbereich von Artikel 13 heißt es nach Artikel 13 Absatz 1, dass die Informationen „zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten“ zu übermitteln sind.
- Die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 werden (nur) dann ausgelöst, wenn eine Datenerhebung vorliegt.
- Der Begriff des Erhebens von personenbezogener Daten ist umstritten.
- **Format:** grundsätzlich schriftlich (Art. 12 Abs. 1 S. 2 DS-GVO), ggf. auch elektronisch. Falls die betroffene Person dies verlangt, auch mündlich (Art. 12 Abs. 1 S. 3)
- **Inhalt:** abschließend in Art. 13 Abs. 1 und 2 aufgezählt.
- **Ausnahmen:** ausschließlich nach Art. 13 Abs. 4, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder nach Art. 23 Abs. 1 DS-GVO iVm § 8 und § 16 LDSG (Gefährdung der öff. Sicherheit, der Verfolgung von Straftaten, Beeinträchtigung der Ausübung zivilrechtlicher Ansprüche, öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen u.a.).



Fragen aus der Praxis

Müssen wir bei der unserer Datenschutzerklärung den Namen des behördlichen Datenschutzbeauftragten nennen? Oder genügt eine nicht-personifizierte E-Mail-Adresse und eine Telefon-Nummer?

Art. 13 Abs. 1 Buchst. b und Art. 37 Abs. 7 DS-GVO sprechen an beiden Stellen von der Mitteilung der „Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten“. Ausdrücklich anders formuliert es Art. 33 Abs. 3 Buchst. b DS-GVO in Bezug auf den Datenschutzbeauftragten sowie Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO in Bezug auf den Verantwortlichen, wo der Name explizit verlangt wird. Auch aus Betroffenenensicht kommt es auf die Funktion und nicht auf die Person an.

Aus diesem Grund halten wir die **Nennung einer funktionalen E-Mail Adresse** des Datenschutzbeauftragten im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO **für ausreichend** und haben dies auch in unserer eigenen Datenschutzerklärung so umgesetzt (einsehbar zum Beispiel auf unserer Homepage).



Fragen aus der Praxis

Unsere Stadt ehrt jedes Jahr auf dem öffentlichen Neujahrsempfang Bürgerinnen und Bürger für ihr Ehrenamt. Im Vorfeld werden personenbezogene Daten dieser zu Ehrenden vom Bürgermeisterbüro verarbeitet. Müssen wir diese Personen über die DV gemäß Art. 13 bzw. 14 informieren?

Für diese Fälle gilt der neue § 16 Abs. 1 LDSG: „Zur Entscheidung über öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden; die öffentliche Stellen sind insofern nicht zur Informations- und Auskunftserteilung gem. Art. 13 bis 15 der DS-GVO verpflichtet.“



Informationen gemäß Art. 13 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO ist

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)
Dr. Stefan Brink

Hausanschrift: Königstrasse 10 a, D- 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Tel.: +49 711/61 55 41-0

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse:

bsdb@lfdi.bwl.de



3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Über unsere Webseite werden personenbezogene Daten wie folgt verarbeitet:

- Online-Beschwerdeformular

Zweck des Online-Beschwerdeformulars ist die elektronische Einmeldung von Datenschutzbeschwerden. Hierbei können Angaben zu Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse gemacht werden. Dies ist jedoch nicht zwingend; eine Meldung ist auch gänzlich anonym möglich. Zwingend sind Angaben zum Beschwerdegegner sowie zum Grund der Beschwerde (Sachverhalt) zu machen, da andernfalls eine Bearbeitung der Beschwerde nicht möglich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die Vorschriften der DS-GVO zu Aufgaben und Befugnissen der Aufsichtsbehörden in Artt. 57 und 58 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO.

- Zusendung des Newsletters

Zweck der Zusendung des Newsletters ist die anlassbezogene Information über Schwerpunktthemen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Zudem wird über neue und aktualisierte Publikationen des LfDI BW informiert. Für eine Anmeldung zum Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.



Fragen aus der Praxis

Erwägungsgrund 62 besagt: „Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person die Information bereits hat, wenn die Speicherung oder Offenlegung der pbD ausdrücklich geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.“

Ist EG 62 auf Art. 13 anwendbar, bestimmt also neben Art. 13 Abs. 4 und § 8 LDSG weitere Ausnahmen von der Informationspflicht?

Erwägungsgrund 62 kommt in seiner konkreten Formulierung ausschließlich in Art. 14 DS-GVO zum Ausdruck. Die Annahme, Erwägungsgrund 62 könne ergänzend zu der Ausnahme in Art. 13 Abs. 4 hinzugezogen werden, halten wir europarechtlich für nicht zulässig.



Artikel 14

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:



Fremderhebung/ Dritterhebung



Art. 14

Artikel 14 DS-GVO regelt den Fall der sogenannten Dritterhebung. Dies bedeutet, dass Artikel 14 nur auf die Konstellationen anwendbar ist, in denen der Verantwortliche die personenbezogenen Daten der betroffenen Person **von einem Dritten erlangt** wurden. Mögliche Quellen können hier u.a. sein:

- Sämtliche private und öffentliche Stellen,
- allgemein zugängliche Quellen,
- Datenvermittler, oder auch
- Privatpersonen.



Art. 14

Zeitpunkt gem. Art. 14 Abs. 3:

- Buchst. a: grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats
- Buchst. b: falls die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an diese.
- Buchst. c: falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.



Art. 14

Format: wie bei Art. 13

Inhalt: abschließend in Abs. 1 und 2 aufgezählt.



Art. 14

Ausnahmen:

Artikel 14 arbeitet für den Fall, dass keine personenbezogenen Daten von der betroffenen Person erhoben wurden, ein weitaus umfassenderes Bündel von Ausnahmen zu der Informationspflicht des Verantwortlichen heraus.

- **Art. 14 Abs. 5 Buchst. a:** Die betroffene Person **verfügt bereits** über die fraglichen Informationen.
- **Art. 14 Abs. 5 Buchst. b:** Die Erteilung dieser Informationen erweist sich als **unmöglich** oder würde einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern; dies gilt insbesondere für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit sie die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde. Eine geeignete Maßnahme, die der Verantwortliche dann jedoch stets ergreifen muss, ist die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit (z.B. die Informationen auf seine Website stellen).



Art. 14

- **Art. 14 Abs. 5 Buchst. c:** Der Verantwortliche unterliegt einer nationaler oder EU-Rechtsvorschriften bezüglich der Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten und diese Rechtsvorschriften sehen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vor.
- **Art. 14 Abs. 5 Buchst. d:** Ein Berufsgeheimnis (einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht) gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten oder dem Unionsrecht führt dazu, dass die personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden müssen.
- **§§ 8 und 16 LDSG**



Fragen aus der Praxis

In welcher Form müssen wir unserer Informationspflicht nachkommen? Müssen wir tatsächlich für jedes Formular ein separates Informationsblatt entwerfen?

Die Informationen nach Artikel 13 oder 14 DS-GVO müssen unserer Ansicht nach nicht zwangsläufig mit dem selben Medium zur Verfügung stellen. Dies kann auch durch die Abbildung einer Verlinkung auf eine URL geschehen. Möglich ist es auch, die Informationen am Schalter des Sachbearbeiters/ der Sachbearbeiterin auszustellen.

Es ist grundsätzlich ratsam, mehrere Kanäle der Informationsvermittlung zu nutzen. Und es sind Kanäle zu wählen, welche den Betroffenen voraussichtlich auch zur Verfügung stehen.

Fragen aus der Praxis

Gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. c entfällt die Informationspflicht, wenn die Erhebung und Offenlegung personenbezogener Daten durch Rechtsvorschrift geregelt ist. Welche Anforderungen sind an eine solche Rechtsvorschrift zu stellen?

Eine solche Rechtsvorschrift müsste qualitativ ein formelles Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung sein.

Dem Wortlaut nach muss die Rechtsvorschrift des Mitgliedstaates die Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten „ausdrücklich regeln“. Dies bedeutet, dass zumindest die Art der erhobenen Daten, die Voraussetzungen der Datenerhebung oder –offenlegung und den Verarbeitungszweck hinreichend vorgibt. Zudem muss die Rechtsvorschrift grundsätzlich eine Pflicht zur Datenerhebung vorsehen. Ansonsten kann die betroffene Person nicht zuverlässig absehen, ob sie mit der Datenerhebung zu rechnen hat.

Im kommunalen Bereich fallen insbesondere gesetzliche Meldepflichten an Behörden (z.B. zur ordnungsgemäßen Berechnung von Steuern) unter Vorschrift des Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DS-GVO. Die Behörde, die die Daten empfängt, wird von den Informationspflichten freigestellt.

Fragen aus der Praxis

Müssen wir auch in jedem Fall die Informationen zur Verfügung stellen, die in den Absätzen 2 der Art. 13 und 14 aufgeführt sind? Nach den Absätzen 2 müssen ja nur dann die darin aufgeführten Informationen erteilt werden, wenn diese „notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewähren“.

In den „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“ (WP 260 rev.01 vom 11. April 2018) vertritt die Artikel-29-Gruppe (=Vorgängerin des Europäischen Datenschutz-Ausschusses) folgende Position:

„Um Missverständnisse zu vermeiden, vertritt die Datenschutzgruppe den Standpunkt, dass zwischen dem Status der jeweils nach den Unterabsätzen 1 und 2 der Artikel 13 und 14 zu erteilenden Informationen kein Unterschied besteht. Sämtliche Informationen in diesen Unterartikeln haben den gleichen Stellenwert und sind der betroffenen Person bereitzustellen.“



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
4. Verantwortliche Stelle
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
- 6. Datenpannen**
7. Betroffenenrechte
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten

6. Datenpannen



= „Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten“

ist eine **Verletzung der Sicherheit, die**, ob
unbeabsichtigt oder unrechtmäßig,

- **zur Vernichtung,**
- **zum Verlust,**
- **zur Veränderung oder**
- **zur unbefugten Offenlegung von**
beziehungsweise
- **zum unbefugten Zugang zu**
personenbezogenen Daten führt, die
übermittelt, gespeichert oder auf
sonstige Weise verarbeitet wurden.





Art. 33 Abs. 1 DS-GVO:

Der **Verantwortliche** muss die Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde immer binnen **72 Stunden**, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, **melden**, *es sei denn*, dass die Datenpanne „voraussichtlich nicht zu einem Risiko“ für den Betroffenen führt.



Art. 34 Abs. DS-GVO:

Eine **Benachrichtigung der betroffenen Person** muss dagegen nur dann erfolgen, wenn ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten besteht.

Beispiele für hohes Risiko: Diskriminierung, finanzielle Verluste, Rufschädigung, Identitätsdiebstahl oder -betrug; (besondere Kategorien pbD:) Gesundheitsdaten, Daten aus denen die ethnische Herkunft, religiöse Überzeugungen hervorgehen.



Umgang mit Datenpannen

Beispiele für
Meldepflichten:

Hacking

Verlust

Diebstahl

Softwarefehler

Schadcode

Fehlentsorgung, -versand

Vernichtung

Sonstiges



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
4. Verantwortliche Stelle
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
6. Datenpannen
- 7. Betroffenenrechte**
8. Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten

7. Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).

Allgemeine Regeln zu den Betroffenenrechten in Art. 12

- Der Verantwortliche muss unverzüglich, **spätestens innerhalb eines Monats** den Betroffenen über die ergriffenen Maßnahmen informieren (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO), die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden.
- Die Informationen werden **grds. unentgeltlich** zur Verfügung gestellt (Art. 12 Abs. 5 DS-GVO).
- Gegebenenfalls muss eine **Identitätsprüfung** vorgenommen werden (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO)
- Offenkundig unbegründete oder **exzessive Anträge** einer betroffenen Person können zur Ablehnung oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO).
- **Ablehnende Bescheide müssen begründet** werden und den Hinweis enthalten, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen zu können (Art. 12 Abs. 4).



Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),**
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).



Auskunftsrecht nach Art. 15:

- Gegenstand des Anspruchs gemäß Art. 15 Abs. 3 DS-GVO sind alle auf die betroffene Person bezogenen Daten, die bei dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorhanden sind. Die Daten sind so herauszugeben, wie sie beim Verantwortlichen vorliegen.
- Die betroffene Person kann also nicht verlangen, dass der Verantwortliche die Daten für sie aufbereitet.
- Die verantwortliche Stelle übersendet dem Betroffenen eine Kopie der angeforderten Daten. Dies kann auch elektronisch erfolgen (Art. 15 Abs. 3).

Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 durch den neuen § 9 LDSG:

Durch die Öffnungsklausel des Art. 23 DS-GVO hat der baden-württembergische Gesetzgeber das Recht auf Auskunft in § 9 LDSG eingeschränkt.

Danach kann die verantwortliche Stelle die Auskunftserteilung an die betroffene Person aus folgenden Gründen ablehnen:

- Die Information würde die **öffentliche Sicherheit gefährden** oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten (§ 9 Abs. 1 S. 1 iVm § 8 Abs. 1 Nr. 1 LDSG).
- Die Information würde die Verhütung oder **Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gefährden** (§ 9 Abs. 1 S. 1 iVm § 8 Abs. 1 Nr. 2 LDSG).



- Die Information würde die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung **zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen** (§ 9 Abs. 1 S. 1 iVm § 8 Abs. 1 Nr. 3 LDSG).
- Die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder **zum Schutze der betroffenen Person oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer Personen müssen geheim gehalten** werden (§ 9 Abs. 1 S. 1 iVm § 8 Abs. 1 Nr. 4 LDSG).
- Die personenbezogenen Daten sind **ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung** („Back-up“) oder Datenschutzkontrolle gespeichert und eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 S. 2 LDSG).

- Sofern die öffentliche Stelle eine große Menge an Informationen über die betroffene Person verarbeitet, kann sie von der betroffenen Person eine Präzisierung verlangen, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen bezieht. **Präzisiert die betroffene Person danach nicht, kann die Auskunft verweigert werden,** soweit die Auskunftserteilung einen unzumutbaren Aufwand auslösen würde (§ 9 Abs. 2 LDSG).

Ein weiterer Ablehnungsgrund ergibt sich aus § 9 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 2 LDSG:

- Bei Auskunftsansprüchen, die sich auf **Übermittlungen personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Polizeivollzugsdienst, Verfassungsschutzbehörden und Finanzverwaltung** beziehen, muss diesen Behörden (die unter den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie fallen) vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hintergrund ist, dass diese Behörden bei Gefährdung der Ermittlungen die Auskunft verweigern können.

Bei Ablehnung des Auskunftsanspruchs ist folgendes zu beachten:

- Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist grundsätzlich zu begründen (§ 9 Abs. 4 S. 1 LDSG; Art. 12 Abs. 4).
- Die betroffene Person ist auf die Beschwerdemöglichkeit beim LfDI hinzuweisen (§ 9 Abs. 4 S. 3 LDSG; Art. 12 Abs. 4).
- Die betroffene Person kann im Falle der abgelehnten Auskunft verlangen, dass die abgelehnte Auskunft dem LfDI erteilt wird (soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde). Die Mitteilung des LfDI an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der öffentlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht zustimmt (§ 9 Abs. 5 LDSG).

Fragen aus der Praxis

Die betroffene Person fragt bei der Straßenverkehrsbehörde explizit nach seinen Daten, die im Zusammenhang mit einem Bußgeldtatbestand dort vorhanden sein sollen. Könnte ein Ablehnungsgrund in Betracht kommen?

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO ist die DS-GVO nicht anwendbar auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Erfasst wird also die Gefahrenabwehr (nur) im Zusammenhang mit drohenden oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Der Begriff der Ordnungswidrigkeiten ist zwar nicht in Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO enthalten. Er ist europarechtskonform aber als Straftat einzuordnen (siehe Telos des § 30 Abs. 2 LDSG-neu).

Insofern kommt man gar nicht in die Prüfung des Ablehnungsgrundes des § 9 Abs. 1 S. 1 iVm § 8 Abs. 1 Nr. 2 LDSG.



Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)**,
- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).

Recht auf Berichtigung nach Art. 16:

- subjektives Recht, das dem Grundsatz der Datenrichtigkeit aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. d entspricht.
- Das personenbezogene Datum muss objektiv unrichtig sein. **Unrichtig kann nur eine Tatsache sein.**
- Abgrenzung Tatsache – Werturteil: nur Tatsachen sind einem empirischen Beweis zugänglich.
- Die Berichtigung muss „unverzüglich“ erfolgen. Jedoch muss der Verantwortliche die Möglichkeit haben, das Vorliegen der Voraussetzungen des Berichtigungsanspruchs zu prüfen. In dieser Zeit hat der Betroffene das Recht, die Einschränkung der DV nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. a zu verlangen.
- **Nachberichtspflicht** nach Art. 19: Der Verantwortliche muss im Falle der Berichtigung etwaige Empfänger, denen pbD offengelegt wurden, informieren, es sei denn dies ist unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.



Recht auf Berichtigung nach Art. 16:

- Art. 16 umfasst auch das **Recht auf Vervollständigung** (Art. 16 S.2).
- Dies kann in Form des Hinzuspeichern der ergänzenden Daten oder mittels einer „ergänzenden Erklärung“ (Erläuterung der bisher gespeicherten Daten) erfolgen.
- Ob Daten unvollständig sind, wird unter Einbeziehung der jeweiligen Verarbeitungszwecke beurteilt und auch begrenzt (vgl. auch Wortlaut).
- Beispiel: Im Hinblick auf die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden ist die Information über die Nichtzahlung einer Steuer unvollständig, wenn nicht zugleich die Information gespeichert wird, dass in der Sache ein finanzgerichtliches Verfahren anhängig ist.
- Nachberichtspflicht nach Art. 19



Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),
- **Recht auf Löschung (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO)**,
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).



Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1:

- Löschen ist das **irreversible Einwirken auf Daten**, die eine Kenntnisnahme von pbD fortan verhindern.
- Einer der sechs Löschungsgründe muss vorliegen.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 unterliegt der Verantwortliche auch dann einer unverzüglichen Löschpflicht, wenn die betroffene Person **keinen Antrag** gestellt hat.
- Die Löschungspflicht aus Art. 17 Abs. 1 verlangt vom Verantwortlichen nur die Löschung **der von ihm** gespeicherten Daten.
- Löschung muss unverzüglich vorgenommen werden.
- Nachberichtspflicht gem. Art. 19



Das „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 Abs. 2:

- Das „Recht auf Vergessenwerden“ gem. Art. 17 Abs. 2 DS-GVO bezieht sich auf die Tilgung (von Spuren) personenbezogener Daten, die durch Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, zugänglich sind.
- Danach **zieht der berechtigte Löschungsantrag** einer betroffenen Person bzw. die bestehende Löschungspflicht eines Verantwortlichen dessen **Pflicht nach sich, weitere Verantwortliche**, die die zu löschenden Daten (noch) verarbeiten, über ein Verlangen des Betroffenen nach Löschung von Links, Kopien oder Replikationen **zu informieren**.
- Die Löschungspflicht aus Art. 17 Abs. 1 verlangt vom Verantwortlichen nur die Löschung der von ihm gespeicherten Daten.
- Art. 17 Abs.2 erzeugt keine Pflicht des Verantwortlichen, für die Löschung der Daten des Betroffenen im ganzen Internet zu sorgen.
- Falls die Daten zuvor im Internet veröffentlicht wurden, bleiben sie oft trotz Erfüllung der Löschungspflicht durch den Verantwortlichen für die Allgemeinheit zugänglich, soweit sie auf anderen Servern zu finden sind. ¹¹⁰



Ausnahme von der Löschpflicht in Art. 17 Abs. 3 und § 10 LDSG:

- für öffentl. Stellen insbesondere Art. 17 Abs. 3 Buchst. b (Erfüllung einer Rechtspflicht oder Erfüllung öffentlicher Aufgaben)



Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO),
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)**,
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18:

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;



Begrifflich entspricht die Einschränkung der DV der bisher bekannten **„Sperrung“** der DV: Daten werden zwar nicht gelöscht, aber auch nicht mehr anderweitig verarbeitet.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18:

- Zu beachten der Zusammenhang zwischen Art. 18 Abs. 1 Buchst. c und Art. 17 Abs. 1 Buchst. a sowie zwischen Art. 18 Abs. 1 Buchst. b und Art. 17 Abs. 1 Buchst. d.
- Methoden zur Einschränkung der Datenverarbeitung werden in EG 67 genannt (die zeitweise Verschiebung der Daten in ein anderes IT-System, die Zugriffsmöglichkeiten durch andere Nutzer beschränken, die vorübergehende Entfernung der Daten von einer Webseite).
- Liegt einer der Gründe aus Art. 18 Abs. 1 vor, dürfen die einschlägigen Daten (abgesehen von der immer zugelassenen Speicherung) gemäß Art. 18 Abs. 2 nur noch unter folgenden Bedingungen verarbeitet werden :
 - mit Einwilligung des Betroffenen
 - Zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (auch des Verantwortlichen)
 - Schutz der Rechte einer anderen (nat./jur.) Person
 - aus Gründen eines wichtigen öff. Interesses



- Entscheidet sich die verantwortliche Stelle, die erwirkte Einschränkung der Verarbeitung aufzuheben und die Daten wieder vollständig zu verarbeiten, muss die betroffene Person darüber informiert werden (Art. 18 Abs. 3).
- Nachberichtspflicht (Art. 19)



Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)**,
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).

Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20:

- Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist dem Auskunftsrecht nach Art. 15 grundsätzlich sehr ähnlich, unterscheidet sich hiervon jedoch in einigen Punkten, u.a. sind nur solche Daten erfasst, die aufgrund einer Einwilligung oder Vertrag verarbeitet wurden.
 - **Art. 20 Abs. 3 S. 2** bestimmt, dass das Recht auf Datenübertragbarkeit nicht gilt, soweit die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.
- ⇒ Jedenfalls die öffentlich-rechtlich tätige Verwaltung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e ist Rechtsgrundlage) ist damit nicht zur Datenübertragbarkeit nach Art. 20 verpflichtet.



Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO),
- **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO)**,
- Recht auf **nicht-automatisierte Verarbeitung** einschließlich **Profiling** (Art. 22 DS-GVO).

Recht auf Widerspruch nach Art. 21:

- In bestimmten Situationen hat die betroffene Person das Recht, der **(rechtmäßigen)** Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Wenn die verantwortliche Stelle dem Widerspruch entspricht, darf sie die Daten für diesen Zweck nicht mehr verwenden, es sei denn, sie kann trotz der Einwände des Betroffenen zwingende schutzwürdige Gründe angeben, die eine Weiterverarbeitung Daten erlauben.
- Einer Datenverarbeitung kann im öffentlichen Bereich insbesondere dann widersprochen werden, wenn die Daten des Betroffenen für eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) verarbeitet werden.
- Der Anspruch muss damit begründet werden, dass im Falle der konkreten betroffenen Person eine **atypische Konstellation** vorliegt, die ihren Interessen besonderes Gewicht verleiht.



Betroffenenrechte

- **Auskunftsrecht**, ob Daten der betroffenen Person verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf **Löschung** (und „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten des Betroffenen (Art. 21 DS-GVO),
- **Recht auf nicht-automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling (Art. 22 DS-GVO).**



Recht auf nicht-automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling nach Art.

22 DS-GVO:

- Wenn Entscheidungen ohne menschliche Einflussnahme getroffen werden, nennt man dies „automatisierte Entscheidungen und Profiling“ oder „automatisierte Verarbeitung“. In vielen Fällen hat die betroffene Person das Recht, eine automatisierte Verarbeitung zu verhindern.
- Die Fallgruppen sind überwiegend im nicht-öffentlichen Bereich vorzufinden (z.B. bei Beantragung eines Kredits, bei Finanzdienstleistungen). Aber sobald öffentliche Stellen vorprogrammierte Kriterien und Algorithmen anwenden, die rechtliche Wirkungen bei der betroffenen Person entfaltet, kann Art. 22 angewandt werden.



Agenda

1. Anwendungsbereich der DS-GVO
2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
3. Wann haben Daten einen Personenbezug?
4. Verantwortliche Stelle
5. Informationspflichten / Datenschutzerklärung
6. Datenpannen
7. Betroffenenrechte
8. **Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten**

8. Aufgaben des DSB

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.



Allgemeines zu den Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Art. 39 Abs. 1 beinhaltet zwingende **Grundaufgaben** des DSB, welche deshalb vertraglich nicht abdingbar sind.

Da es in Art. 39 DS-GVO „zumindest“ heißt, können dem DSB vom Verantwortlichen **weitere Aufgaben** – im gegenseitigen Einvernehmen (Weisungsfreiheit!) – zugeteilt werden (z.B. die Mitarbeit an der Erstellung und Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DS-GVO).

Art. 39 Abs. 2 DS-GVO verpflichtet den DSB, seine Tätigkeiten nach Priorität zu ordnen und seine Anstrengungen auf Fragen zu konzentrieren, von denen größere Bedrohungen für den Datenschutz ausgehen („**risikobasierter Ansatz**“). Dies bedeutet keineswegs, dass er die Überwachung der Vorschrifteneinhaltung bei vergleichsweise weniger risikobehafteten Datenverarbeitungsvorgängen vernachlässigen sollte, sondern besagt, dass er sich in erster Linie auf die Bereiche konzentrieren sollte, von denen ein höheres Risiko ausgeht.



Zu den einzelnen Pflichten aus Art. 39:

1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. a)

- Die Unterrichtung und Beratung der Leitung der verantwortlichen Stelle durch den DSB verläuft parallel zur Berichtspflicht aus Art. 38 Abs. 3 S. 3.
- Der DSB ist zu dieser Beratung unabhängig von einer Anfrage der Behördenleitung verpflichtet, er/ sie muss proaktiv tätig werden.
- Die Unterrichtung und Beratung „der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen“ ist mitunter schwer abzugrenzen von dem Schulen der Mitarbeiter (unter Buchst.b)



2. Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung (Art. 39 Abs. 1 Buchst.b)

- Zuständig für die Ausarbeitung einer Datenschutzstrategie ist die verantwortliche Stelle, nicht der DSB, er/ sie ist jedoch zwingend frühzeitig an der Ausarbeitung zu beteiligen (vgl. Art. 38 Abs. 1).
- Der Begriff der Überwachung umfasst nicht nur die Vorlage des Verarbeitungsverzeichnisses, sondern auch die Überprüfung ob z.B. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen wirksam sind.



3. Beratung und Überwachung bei Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 39 Abs. 1 Buchst. c)

- Auf Anfrage (welche gem. Art. 35 Abs. 2 zwingend einzuholen ist) berät der DSB bei der Datenschutz-Folgenabschätzung.
- Dieser Beratungspflicht muss der DSB bevorzugt nachkommen, da er gem. Art. 39 Abs. 2 bei der Erfüllung seiner Aufgaben die mit den Verarbeitungsvorgängen verbundene Risiken berücksichtigen muss (sog. risikobasierter Ansatz).



4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 39 Abs. 1 Buchst. d, e)

- Funktion des DSB als „Mittler“
- Der DSB ist nicht verpflichtet, von sich aus Verstöße gegen Datenschutzrecht der Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33: der Verantwortliche).
- Nimmt die Aufsichtsbehörde Kontakt mit dem DSB auf, besteht eine umfassende Kooperationspflicht.
- „...gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen“: bedeutet das Recht des DSB, die Beratung durch die Aufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 57 Abs. 3: Die Leistungen der Aufsichtsbehörde für den DSB sind unentgeltlich).



Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.



Zu den einzelnen Pflichten aus Art. 38:

1. Berichtspflicht (Art. 38 Abs. 3 S. 3)

Unmittelbare Berichtslinie an die oberste Leitungsebene der verantwortlichen Stelle (z.B. OB, Landrat)

2. Beratungspflicht betroffener Personen (Art. 38 Abs. 4)

Aus dem Recht der betroffenen Person, den DSB zu Rate zu ziehen, ergibt sich die Pflicht des DSB, den Anfragen, Hinweisen und Beschwerden nachzugehen, sie zu beantworten, auf das Einstellen festgestellter Verstöße hinzuwirken (insbes. im Rahmen seiner Berichtspflicht die Leitung der verantwortlichen Stelle zu informieren) und die betroffene Personen zu beraten.



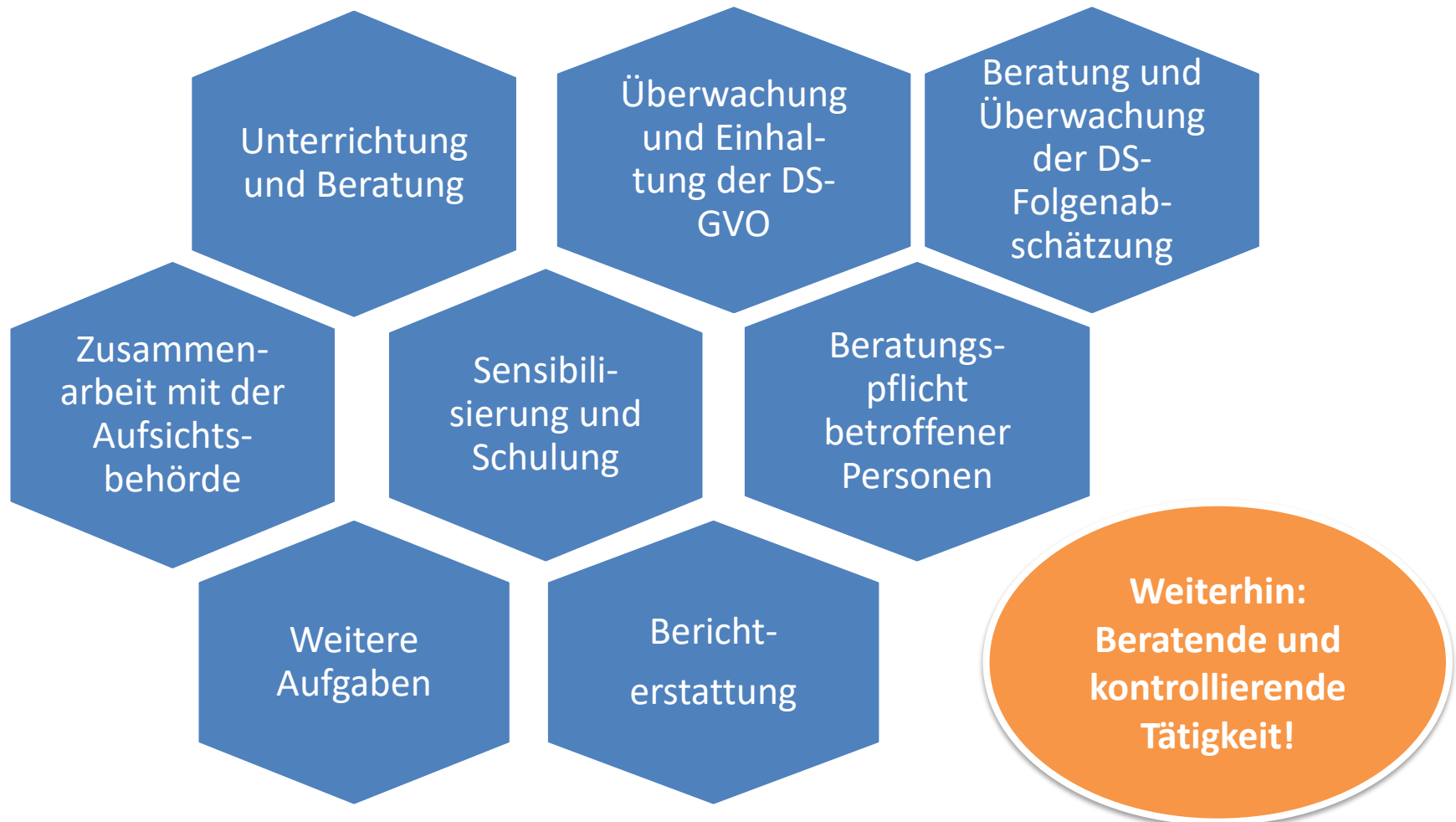
3. Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 38 Abs. 5):

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung (Art. 38 Abs. 5 DS-GVO) und zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet – auch gegenüber der Leitung der verantwortlichen Stelle.

Der Beauftragte für den Datenschutz macht sich nach § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar, wenn er unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das einem in § 203 Abs. 1 und 2 StGB Genannten (z. B. einem Arzt) in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.



Aufgaben des DSB, Art. 38 und 39 DS-GVO



Aufgaben eines behördlichen
Datenschutzbeauftragten

Fragen aus der Praxis

Kann eine Personalratsvorsitzende behördliche Datenschutzbeauftragte sein?

Unsere Dienststelle geht in dieser Konstellation von dem Vorliegen eines Interessenkonflikts im Sinne von Art. 38 Abs. 6 DS-GVO aus, was die Etablierung als DSB ausschließt.

Fragen aus der Praxis

Ich wurde im Mai 2018 zum behördlichen DSB meiner Stadt benannt. In meiner Ernennungsurkunde sind keine inhaltlichen Aufgaben aufgeführt. Welcher Aufgabenumfang gilt dann für mich?

Werden zu den Aufgaben des DSB keine Angaben gemacht, gelten die zwingenden Mindestaufgaben des Art. 39 DS-GVO automatisch als vereinbart.

Fragen aus der Praxis

Gibt es Vorgaben zum Inhalt der Berichtspflicht? Was muss ich als beh. DSB berichten und in welchen zeitlichen Abständen?

Gemäß Art. 38 Absatz 3 DS-GVO sind Verantwortliche verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der DSB „keine Anweisungen bezüglich der Ausübung [seiner] Aufgaben erhält“. Dementsprechend kann es an dieser Stelle keine inhaltlichen Vorgaben geben. Der DSB muss eigenverantwortlich entscheiden, was er berichtet. Es ist denklogisch z.B. erforderlich, dass er über berechtigte Beschwerden an die Leitung der verantwortlichen Stelle berichten muss, damit diesen abgeholfen werden kann.

Fragen aus der Praxis

Habe ich als beh. DSB eine generelle Pflicht, Datenschutzverstöße in meiner Behörde zu verhindern? Und bedeutet die Überwachungspflicht, dass ich bei Vorliegen eines Datenschutzverstosses in meiner Behörde vielleicht sogar in Haftung genommen werden kann?

Datenschutzbeauftragte sind im Falle der Nichteinhaltung der DS-GVO **nicht persönlich verantwortlich**. Aus der DS-GVO geht klar hervor, dass es Aufgabe des Verantwortlichen (oder des Auftragsverarbeiters) ist, sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt (Art. 24 Abs. 1 DS-GVO).

Daraus folgt, dass den Datenschutzbeauftragten **keine generelle Pflicht zur Verhinderung von Datenschutzverstößen** in der Behörde trifft. Beim DSB verbleibt lediglich die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs bzw. nach den Grundsätzen der Staatshaftung bei hoheitlichem Handeln des Beschäftigten (Art. 34 GG, § 839 BGB).



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Alles hat ein Ende...
vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner: Anneke Graner und Frank Feucht
- Referat Datenschutz im Kommunalwesen -